



**STADT NEUBURG
ORTSTEIL DENNACH**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Schwabstichäcker“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schwabstichäcker“

Projekt-Nr.

1780-81

Bearbeiter

Dipl. Umweltwissenschaftler M. Burstert

M.Sc. Umweltwissenschaften M. Hoffmann

Interne Prüfung: MR, 21.01.2021

Datum

21.01.2021



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Untersuchungsraum.....	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	4
2.1. Avifauna.....	4
2.2. Fledermäuse.....	5
2.3. Reptilien.....	5
2.4. Falter.....	5
2.5. Amphibien.....	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen, Festlegung des Prüfumfangs.....	6
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Fledermäuse.....	7
3.1.3 Reptilien.....	8
3.1.4 Tagfalter.....	8
3.1.5 Amphibien.....	8
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren	8
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	10
3.3.3 Reptilien, Amphibien und Tagfalter	11
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	11
4.1. Monitoring	11
4.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	11
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	12
6. Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)	1

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter	6
Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	7
Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter.....	8
Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren	8
Tab. 7: Monitoring.....	11
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen.....	11

Kartenverzeichnis

Karte 1: Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen	
---	--

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Schwarzwaldes bei Neuenbürg-Dennach. Es erstreckt sich über folgende Flurstücke: 67, 68/1, 68/2 und 69.

Es befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich der Gemeinde Dennach. Während im Südwesten Waldflächen mit Laub- und Nadelgehölzen angrenzen, ist er im Norden und Osten von Häusern mit Gärten und einer Weidefläche umgeben. Entlang des westlichen Geltungsbereichs führt eine Forststraße.

Bei den oben aufgeführten Flurstücken handelt es sich um eingezäunte Grünlandflächen, die als Weide genutzt werden. In den südlichen Randbereichen (Flurstück 69) sind an vereinzelten Stellen Holzlatten und größere Steine gelagert. Weitere größere Steine befinden sich im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 69. Im östlichen Geltungsbereich befinden sich das Gebäude des Kleintierzuchtvereins Dennach und ein trocken gefallener Tümpel. Außerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 66/2 steht ein Holzschuppen.

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der ASVP (bhmp, 2020) sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum April - September 2020 folgender Arten/Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien
- Tagfalter und Widderchen

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Totungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu toten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren.

Zerstorungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestatten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die okologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestatten in raumlichen Zusammenhang weiterhin erfullt wird.

Storungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere wahrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Uberwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu storen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Storung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population fuhrt.

Bezuglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fur nach § 15 BNatSchG zulassige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschadigung oder Zerstorung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 fur Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Losung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Fur nach § 15 zulassige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie fur Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulassig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Magabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgefuhrte Tierarten, europaische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgefuhrt sind, liegt ein Versto gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeintrachtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die okologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestatten im raumlichen Zusammenhang weiterhin erfullt wird.
- Soweit erforderlich, konnen auch vorgezogene Ausgleichsmanahmen festgesetzt werden.
- Fur Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgefuhrten Arten gelten die Satze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang sowie 2 Terminen nach Sonnenuntergang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potenziell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
Tagbegehungen					
28.04.20	08:10	14	0-10	98	0-1
12.05.20	08:45	3	0	0	0-3
26.05.20	08:15	9	0	0	0-2
02.06.20	05:35	11	0	0	0-2
10.06.20	06:30	14	5	100	0
Nachtbegehungen					
23.04.20	22:22	8	0	0	1-3
26.05.20	21:00	10	0	-	1

2.2. Fledermäuse

Für das Gebiet wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung kein Untersuchungsbedarf festgestellt. Dies ist unter der Einhaltung der in der ASVP definierten Maßnahmen gültig (V2, Tab. 8, Kap 4.2 und ASVP).

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen (siehe Tab. 2). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April bis Juni während der Paarungszeit der Tiere, die weiteren zwei Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
23.04.20	13:15	17	0	0	1
12.05.20	16:20	12	0	50	1
07.06.20	18:30	20	0	0	0
27.08.20	18:15	22	0	20	0-2
11.09.20	18:00	24	0	25	2

2.4. Falter

Die Erfassung der Tagfalter erfolgte in drei Begehungen (Tab. 3) zweistufig: zunächst wurden die Futterpflanzen bei einer Begehung erfasst. Die beiden Folgetermine dienten der Suche nach adulten Tagfaltern sowie Raupen und Eiern. Bei jeder Begehung wurde ein zuvor

festgelegter Transekt abgegangen. Durch Aufstöbern der Falter kann so eine repräsentative Erfassung gewährleistet werden.

Mithilfe von Kescherfängen und Fotonachweisen werden bei allen Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachfalter aufgenommen. Die geschützten und seltenen Arten werden punktgenau erfasst und in eine Übersichtskarte eingetragen.

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungen Falter

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
26.05.20	Bei Futterpflanzensuche nicht relevant.				
14.07.20	12:00	24	0	10	1
12.08.20	09:00	34	0	0	0-1

2.5. Amphibien

Die potenziell Wasser führende Senke und für Amphibien generell geeignete Senke im Gehölz südlich des Kleintierzuchtvereins wurde im Zuge der anderen Arterfassungen regelmäßig begutachtet, um bei Wasserführung weitergehende Amphibienerfassungen zu veranlassen.

3. Ergebnisse der Untersuchungen, Festlegung des Prüfungsumfangs

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.1.5 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann ggf. umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden potenziellen Wirkräumen 32 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 4). Darunter fünf Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen fünf Arten nutzen 3 Arten das Untersuchungsgebiet (Wirkzonen außerhalb des Geltungsbereiches!) als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um die Grauspecht, den Waldlaubsänger und den Haussperling.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Brutvogel		
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	rufend		
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast		
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Brutvogel außerhalb	2	2
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel		
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast		
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel		
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Brutvogel		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel		
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel		
Amsel <i>Turdus merula</i>	Brutvogel		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel		
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Nahrungsgast		
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	Gast		V
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Brutvogel		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel		
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvogel außerhalb		2
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel		
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	Brutvogel		
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	Brutvogel		
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	Brutvogel		
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	Brutvogel		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Brutvogel		
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Brutvogel		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungsgast	3	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	V	V
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel		
Girlitz <i>Sernius serinus</i>	Brutverdacht		
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel		
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel		
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Nahrungsgast		

3.1.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse gilt das in der ASVP (bhmp, 2020) ausgesagte: „Die unbeleuchteten Waldrandbereiche im Geltungsbereich sind als potenzielles Jagdgebiet insbesondere für überwie-

gend waldbewohnende Fledermäuse geeignet, die im angrenzenden Wald ihre Quartiere haben können. Der Waldrandbereich stellt insbesondere eine potenziell essenzielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Weide ist zwar prinzipiell als Jagdgebiet für im Offenland jagenden Arten geeignet, eine essenzielle Bedeutung dieser Fläche kann jedoch aufgrund zahlreicher Offenflächen im unmittelbaren Umfeld der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die wenigen innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzbe- reiche wiesen keine Eignung als Quartierbäume für Fleder- mäuse auf.“

3.1.3 Reptilien

Während der fünf Reptilienkartierungen zwischen April und September 2020 konnte im Gel- tungsbereich keine Reptilien nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann bei Plan- umsetzung somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.4 Tagfalter

Insgesamt konnten 5 Tagfalterarten (Tab. 5) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Keine der nachgewiesenen Arten ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, eine ar- tenschutzrechtliche Prüfungsrelevanz besteht somit nicht.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Tagfalter

Art	Status	FFH- Anhang
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	Imagine	-
Hauhechelbläuling <i>Polyommatus icarus</i>	Imagine	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	Imagine	-
Kleiner Kohlweisling <i>Pieris rapae</i>	Imagine	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphi- lus</i>	Imagine	-

3.1.5 Amphibien

Eine Eignung der Senke im Geltungsbereich für Amphibien wurde bei den Begehungen nicht festgestellt.

3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 6 beschrieben.

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Temporäre Flächeninanspruch- nahme im Baufeld	Verlust der vorhandenen Vegetation Zerstörung essenzieller Nahrungshabitate	Vögel

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
Gehölzrodung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	Vögel
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafter Flächenverlust	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	--
Unterbrechung von Funktionsbeziehungen	Unterbrechung traditioneller Flugrouten von Fledermäusen / Vögeln zu ihren Nahrungshabitaten oder von Wanderwegen von Amphibien von/zu Laichgewässern	--
betriebsbedingt		
Lärmemissionen, Scheuchwirkung	Vergrämung von Tieren (unwahrscheinlich)	Grauspecht, Waldlaubsänger
Optische Störung: Licht	Vergrämung von Tieren	Fledermäuse

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.3.1 Avifauna

Die in Tab. 6 genannten projektspezifischen Wirkfaktoren beeinflussen alle im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten. Da ausschließlich Weideflächen ohne Strukturen zur Nestanlage in Anspruch genommen werden und aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes keine typischen Offenlandarten zu finden sind, beschränken sich diese Wirkfaktoren überwiegend auf Störungen von Brutplätzen im direkt angrenzenden Wald, sowie der Zerstörung von nicht essenziellen Nahrungsflächen. Somit sind vor allem Arten die im direkten Umfeld brüten und den Geltungsbereich als Nahrungshabitat nutzen, bei Planumsetzung betroffen.

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und die hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitäre Brutvögel keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1, Tab. 8). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Rote-Liste-Arten

Für zwei Rote Liste Arten (Haussperling und Klappergrasmücke) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Haussperling: Der Haussperling brütet mit zahlreichen Brutpaaren in Gebäuden der angrenzenden Bebauung. Als ausgesprochener Kulturfolger bergen die zu erwartenden Wirkungen keine Gefahr der Beeinträchtigung der Brutplätze. Wichtige Ruheplätze in Büschen der Gärten bleiben erhalten, angestammte Nistplätze werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Nahrungsangebot wird sich durch Aufgabe der Tierhaltung verändern. Es ist jedoch zu erwarten, dass die örtlichen Nahrungsbedingungen, auch danach ausreichend gut sein werden. Weiterer Prüfbedarf (Landes-Formblatt) besteht daher nicht.

Klappergrasmücke: Die Klappergrasmücke wurde nur am Rande der Brutzeit außerhalb des Geltungsbereiches in südlich angrenzenden Privatgärten nachgewiesen. Ein dauerhaft besetztes Brutrevier konnte nicht festgestellt werden. Verstöße gegen den Artenschutz nach § 44 BNatschG können daher ausgeschlossen werden.

Für zwei Arten besteht dringender Brutverdacht (Grauspecht und Waldlaubsänger) nördlich und westlich des Geltungsbereiches im angrenzenden Wald. Beide Reviere liegen deutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Direkte Beeinträchtigungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und bereits bestehender Störungen durch anthropogene Nutzung, kann prognostiziert werden, dass zusätzlichen Störungen nicht zu einer Aufgabe der Brutreviere führen. Weiterer Maßnahmen und Prüfbedarf besteht daher nicht.

Um gewisse Unsicherheiten zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Brutreviere nicht doch aufgegeben werden, ist ein Monitoring über drei Jahre nach Erschließung des Baugebietes zu empfehlen. Werden in zwei dieser drei Jahre Bruten der Arten festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Kommt es wieder erwarten zu einer Aufgabe der Brutreviere müssen nachbessernde Maßnahmen entwickelt werden (Maßnahme M1, Tab. 7).

3.3.2 Fledermäuse

Sofern ein Mindestabstand der Beleuchtung zum Waldrand von 20 m eingehalten wird (Maßnahme V2, Tab. 8) ist eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse mit hinreichen-

der Sicherheit auszuschließen, da die Funktion des Waldrandes als Jaggebiet und Leitstruktur erhalten bleibt.

Sollte dies technisch nicht möglich sein sind nachträgliche, vertiefende Fledermaus-Untersuchungen erforderlich (vgl. ASVP (bhmp, 2020)).

3.3.3 Reptilien, Amphibien und Tagfalter

Da von diesen Artengruppen keine Nachweise von Anhang IV-Arten erbracht werden konnten, ist eine Betroffenheit bei Umsetzung der Planung, und somit ein weiterer Prüfbedarf, nicht erforderlich.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

4.1. Monitoring

Die in Tab. 7 genannte Maßnahme dient der Überprüfung von artenschutzrechtlichen Prognosen, bei denen eine geringe Unsicherheit verbleibt.

Tab. 7: Monitoring

M1	Monitoring	Grauspecht, Waldlaubsänger
In den drei Folgejahren nach Erschließung des Baugebiets sowie, nach Abschluss der Bautätigkeiten, sind die angrenzenden Waldbereiche auf Brutvorkommen von Grauspecht und Waldlaubsänger zu überprüfen. Pro Art sind mind. zwei Begehungstermine innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nach (Südbeck, et al., 2005) durchzuführen. Können die Arten dauerhaft nicht mehr festgestellt werden, sind nachsteuernde Maßnahmen zur Förderung der Arten erforderlich.		

4.2. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 8 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Bau- feldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung (Beseitigung von Gehölzen) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		
V2	Mindestabstand Beleuchtung	Fledermäuse
Beleuchtungen aller Art dürfen einen Abstand zum Waldrand von 20 m nicht unterschreiten. Dies dient der Aufrechterhaltung der Funktion des Waldrandes als Leitstruktur und Jagdhabitat für waldbewohnende Fledermausarten.		
Ein Monitoring ist nicht erforderlich.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen, der projektspezifischen Wirkfaktoren sowie der Wirkungsprognose wurden Vermeidungsmaßnahmen und ein Monitoringkonzept entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "SchwabstichäckerI", Gemarkung Dennach.*

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.* Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Karte I: Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen



Legende

Ergebnisse avifaunistische Untersuchungen

Art

-  Grauspecht
-  Haussperling
-  Waldlaubsänger
-  Plangebiet

Erläuterung:

Bei den dargestellten Punkten handelt es sich um die Revierzentren, bei welchen es sich bei konkreten Nistnachweisen um die Neststandorte und ansonsten um gemittelte Revierzentren handelt.

Auftraggeber	Gemeinde Neuenbürg		
Projekt	saP Schwabstichäcker		
Planinhalt	Ergebnisse avifaunistische Untersuchungen		
Datum	21.01.2021	Nummer	Nr.1
Bearbeiter	BS	Maßstab	1:1.500
 BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de			
<small>1780_81_saP_Schwabstichaecker_Dennach_Kartierungen</small>			